Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2744**
16. Wahlperiode 26. 09. 2006

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Dr. Gesine Lötzsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert und der Fraktion DIE LINKE.

Bund-Länder-Staatsvertrag – Qualitätsmanagement Lebensmittelqualität

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die seit dem Jahreswechsel bekannt gewordenen Vorkommnisse im Lebensmittelhandel und in der Fleischbranche haben bestätigt, dass es in der staatlichen Lebensmittelkontrolle im Sinne der Lebensmittelsicherheit und des Verbrauchervertrauens einer besseren Absicherung hoher Qualitätsstandards bedarf. Zwar sind die Kompetenzen bei der Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit vor allem in den Ländern angesiedelt. Das kann und darf aber auf Dauer einem bundesweiten Qualitätsmanagement nicht entgegenstehen. Entscheidend ist, dass die Lebensmittelqualität und -sicherheit für die Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden. Hierfür ist der Abschluss eines Staatsvertrags zwischen Bund und Ländern erforderlich, der die Kooperation zwischen Bund und Ländern klar regelt und auch einklagbare Rechte für die Bürgerinnen und Bürger begründet. Damit kann ein verbindliches Qualitätsmanagement im Verhältnis Bund – Länder geschaffen werden. Das „13-Punkte-Programm" der Verbraucherschutzministerkonferenz vom 7. September 2006 beinhaltet solch eine Verbindlichkeit nicht. Es liegen lediglich politisch-organisatorische Absichtserklärungen und unverbindliche Selbstverpflichtungen vor. Einklagbare Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern für ihre Lebensmittelsicherheit sind nicht vorgesehen. Positive Erfahrungen mit Staatsverträgen zeigen die Rundfunkstaatsverträge und Rundfunkgebührenstaatsverträge der Länder bzw. der Hauptstadt-Staatsvertrag. Hier werden im Aufgabenbereich der Länder von den Ländern bzw. von Ländern und dem Bund Kompetenzen gemeinsam wahrgenommen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Bundesregierung soll mit den Bundesländern in Verhandlung treten, um einen Staatsvertrag zum Aufbau eines bundesweiten Qualitätsmanagements im Bereich der Lebensmittelsicherheit zu erarbeiten, der unter anderem folgende Bestandteile enthält:

1. Vereinbarungen über gleichwertige Qualitätsstandards in den Ländern wie z. B.:
   - Anzahl, Qualifikation und Weiterbildung der Kontrolleure;
   - geeignete Ansiedlung der Dienststellen der Kontrolleure, um sachfremder Einflussnahme besser vorzubeugen;

- Rotation der Kontrolleure, um aufgabenwidrigen Bindungen vorzubeugen;
- Verbesserung des Datenabgleichs zu erzielten Kontrollergebnissen – Ausbau des FIS-VL zu einer Datenbank, in der risikorelevante Informationen zeitnah und zentral verfügbar sind; Einführung einer Meldepflicht von lebensmittelsicherheitsrelevanten Vorfällen an diese Datenbank adäquat zur Meldepflicht von Infektionskrankheiten bei Mensch und Tier an das TSN (TierSeuchenNachrichtensystem);
- risikoorientiert sensitive und einheitliche Analyseverfahren und Untersuchungskriterien.

2. Festschreibung der Auditierung der Kontrollmaßnahmen;
3. Ausbau des Frühwarnsystems in kritischer Auswertung einer umfangreichen Schwachstellenanalyse der Vorfälle der vergangenen Jahre;
4. Gründung einer Task Force zur Unterstützung einer schnellen Aufklärung von Vorfällen und zur ständigen Evaluierung der Effektivität des Kontrollsystems;
5. Einrichtung eines Nationalen Referenzlabors zur Überwachung der Freiheit von Lebensmitteln von unerlaubten Genveränderungen. Dazu gehört die Vorhaltung von Referenzmaterial und diagnostischen Tests;
6. Begründung von Rechten der Bürgerinnen und Bürger auf Haftung der Gebietskörperschaft für Schäden, die aus Organisationsverschulden bei der Lebensmittelkontrolle mit verursacht wurden;
7. Umfassende Publizitätspflichten über den Aufbau und die Evaluierung des Qualitätssicherungs- und -fortentwicklungssystems im Rahmen eines „Benchmarking“-Systems, welches die Leistungsfähigkeit der behördlichen Lebensmittelüberwachung auch für die Öffentlichkeit vergleichbar macht;
8. Individualisierte und umfassende Veröffentlichungspflichten und Auskunftsansprüche der Öffentlichkeit über die Ergebnisse von Kontrollen.

Berlin, den 18. September 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Mit einer Vertragsstruktur, die freiwillig und aufkündbar Kontrollkompetenzen einräumt, ist ein effektives fachliches und rechtliches Qualitätsmanagement über den bisherigen Ansatz des Grundgesetzes hinaus möglich. So können die Aufgabenerfüllung der Landes- und Kommunalbehörden in der Lebensmittelsicherheit noch besser dem bundesweiten Vergleichs- und Qualitätsmanagement zugeführt werden. Dabei hat ein Staatsvertrag, an dem die Länder freiwillig und aufkündbar teilnehmen, viele Vorteile. Die Ratifizierung in den Landesparlamenten ermöglicht eine verbesserte politische Kontrolle. Als Vertrag zu Gunsten oder mit Schutzwirkung der Verbraucherinnen und Verbraucher kann er auch für die Bürgerinnen und Bürger einklagbare Rechte begründen. Der Bund kann eingebunden werden, ohne dass die Verfassung verletzt wird und das Grundgesetz zu ändern ist. Für eine effektive Gewährleistung der Qualitätsstandards sind Kontrollen wichtig, die durch Vertragsstrafen flankiert werden. Das erforderliche Kontrollverhältnis wird gegenwärtig unterschätzt, wenn lediglich auf die

Kompetenzen der Länder abgestellt wird. Im Bund-Länder-Staatsvertrag könnten an die Spitze des Qualitätsmanagements der Bund und ein im Rotationsverfahren wechselndes Bundesland gestellt werden. Die Kompetenzverteilung im Grundgesetz verbietet nicht, dass die Länder miteinander und mit dem Bund Verträge schließen. Das Grundgesetz steht der Einführung effektiver Qualitätssicherungssysteme nicht etwa entgegen, sondern fordert geradezu die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333